



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

"... auf der Suche nach festem Boden"

Blömeke, Sigrid

Münster [u.a.], 1999

II.4.3 Pädagogische Akademien als Regelausbildungsstätten

urn:nbn:de:hbz:466:1-39856

in Lerbeck und Schloß Haldem (vgl. Antz 1947c, S. 196). Ende September wurden dann noch Lehrgänge in Recklinghausen und Gelsenkirchen eingerichtet und 1948 noch je einer in Dortmund-Mengede und Unna-Königsborn (vgl. Wyndorps 1983, S. 114). Sie blieben die einzigen Lehrgänge in dieser Form.

II.4.3 Pädagogische Akademien als Regelausbildungsstätten

II.4.3.1 Organisatorische Entscheidungen

Bereits im Oktober 1945 wies die „Education Branch“ der Provinzial-Militärregierung die Schulabteilung des Mindener Regierungspräsidenten darauf hin, daß über behelfsmäßige Kurse zur Ausbildung von VolksschullehrerInnen hinaus auch die Notwendigkeit bestehe, „ständige Schulungseinrichtungen für Lehrer im R/B Minden zu schaffen“ (StA MS, OP 8372). Die Erziehungskontrollanweisung ECI Nr. 24 legte dann im November fest, daß „normale ungekürzte Lehrgänge von mindestens zweijähriger Dauer für Studierende, die mit dem normalen Alter beginnen (das heißt, nicht unter 18 Jahre alt sind),“ (StA MS, OP 8293) eingerichtet werden sollen. Besonderer Wert sei auch bei dieser Ausbildungsform auf eine sorgfältige Auswahl der Lehrenden und Studierenden zu legen. Wie diese Lehrgänge zu organisieren waren, überließen die Briten den deutschen Behörden. Über die Anordnung eines Mindestalters der StudentInnen und einer Mindestdauer des Studiums hinaus trafen sie keine Festlegungen.

Der erste Hinweis darauf, in welche bildungspolitische Richtung die Entwicklung der VolksschullehrerInnenausbildung in der Provinz Westfalen ging, läßt sich einem Schreiben des Schulrats von Meschede an das Oberpräsidium vom 15. Januar 1946 entnehmen. In diesem formulierte Schwerdt:

„In einem Punkt bitte ich Sie, hart zu bleiben: eine der beiden pädagogischen Akademien in Westfalen-Süd muß in katholische Hand kommen!“ (StA MS, OP 8371)

Dies läßt erkennen, daß die Form der Pädagogischen Akademie zu diesem Zeitpunkt zumindest schon im Gespräch war, offensichtlich wurde auch bereits über die konfessionelle und regionale Verteilung diskutiert.

Diese Vermutung bestätigt ein Schreiben des Arnsberger Regierungspräsidenten zwei Wochen später, aus dem hervorgeht, daß die Briten solche Planungen vorantrieben:

„Die hiesige Militär-Regierung hat mir wiederholt den Auftrag gegeben, die Vorbereitungsarbeiten für die Eröffnung neuer Pädagogischer Akademien zu beschleunigen.“ (StA MS, OP 8363)

Für den Regierungsbezirk Arnsberg, dem von der britischen Militärregierung zu diesem Zeitpunkt offensichtlich bereits auch für die Normalausbildung und nicht nur für die kurzfristigen Sonderausbildungsformen die Verantwortung übergeben worden war, begannen daraufhin Überlegungen konkret zu werden, „in den Gebäuden der früheren Pädagogischen Akademie in Dortmund wieder eine Akademie zu errichten“ (ebd.). Als Akademiedirektor wurde von seiten der Schulabteilung Dr. Emil Figge ausgewählt, für den die Genehmigung durch die Briten aber noch ausstand. Der Mindener Regierungspräsident hat kurze Zeit später wohl auch eine Anweisung der Militärregierung erhalten, eine Pädagogische Akademie einzurichten, und zwar in Paderborn. Diesen Schluß läßt jedenfalls eine Mitteilung des Erzbischöflichen Generalvikariats an das Oberpräsidium vom 21. Februar 1946 zu:

„Der Regierungspräsident in Minden teilt mir mit, daß die Regierung beauftragt sei, die Vorarbeiten zur Errichtung einer Pädagogischen Hochschule in Paderborn in die Hand zu nehmen. Ich bin sehr erfreut.“ (StA MS, OP 8371; s. auch Anh. IV.1)

Die Aussage des Generalvikars wird dadurch bestätigt, daß sich in den Akten ein „Merkblatt für die Aufnahme in die Pädagogische Hochschule in Bielefeld oder Paderborn“ befindet, das zwar kein Datum trägt – die handschriftliche Notiz von Koch „10/5“ kann wegen des Textinhalts keinen Anhaltspunkt bieten –, das aber um die Zeit des Erzbischöflichen Schreibens im Oberpräsidium eingegangen sein muß (vgl. ebd.; s. auch Anh. IV.5). In dem Merkblatt ist die Rede von einer evangelischen Hochschule in Bielefeld und einer katholischen in Paderborn, die Ostern 1946 eröffnet würden und für die Bewerbungsschluß der 20. März sei. Das Merkblatt ist vermutlich in Minden verfaßt worden, da die Bewerbungsunterlagen bei der dortigen Schulabteilung eingereicht werden sollten.

Obwohl der Regierungspräsident von Minden also wahrscheinlich bereits Ende Februar Merkblätter verschickte, die Paderborn als Standort einer Akademie vorsahen, stand diese Entscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, wie spätere Protokolle von Gesprächen zwischen Oberpräsidium und Regierungspräsidien zeigen. Das Oberpräsidium hatte anfangs nur koordinierende Aufgaben, die von ihm häufig genutzt wurden, da der Generalreferent Kultus, Brockmann, auf eine „einheitliche Ausrichtung der Lehrerbildung in allen Regierungsbezirken besonderen Wert“ (ebd.) legte. Die erste gründliche Besprechung in dieser Angelegenheit fand am 1. März 1946 statt. An ihr nahmen Brockmann, Müller, Schmidt, Zobel (als Vertreter der Mindener Schulabteilung) und Zillgens (Oberpräsidium) teil. Über dieses Treffen liegen zwei verschiedene Protokolle vor, die sich gegenseitig ergänzen, die in einem Punkt aber auch differieren, nämlich in der Standortfrage (vgl. StA MS, OP 8085 und OP 8293).

Mit Bezug auf die ECI Nr. 24 wird beschlossen:

„Es besteht Übereinstimmung darin, daß Hochschulen für Lehrerbildung in der Provinz Westfalen eingerichtet und der Name ‚Pädagogische Akademie‘ für diese Hochschulen gewählt werden soll. Sie sollen nach ihrer örtlichen Lage dem landschaftlichen Charakter und dem Volkstum der Bezirke der Provinz Rechnung tragen und sich nach Möglichkeit an bereits bestehende oder geplante Bildungsstätten anlehnen können.“ (StA MS, OP 8293; s. auch Anh. II.1)

Wer diese Übereinkunft letzten Endes initiiert hatte und woran die TeilnehmerInnen der Besprechung konzeptionell anknüpften, geht aus den Protokollen nicht hervor. Deutlich wird jedoch die Fixierung auf „heimatliche Bindungen“, wie sie bereits in den Vorstellungen Theodor Schwerdts anklang und die der Beckerschen Planung von 1925 recht nahekam. Die weiteren Festlegungen betrafen die Studierenden:

Jährlich sollten jeweils 150 StudentInnen an den vier geplanten Akademien aufgenommen werden, um den angenommenen Bedarf von ca. 600 LehrerInnen pro Jahr zu decken. Die BewerberInnen mußten das Abitur nachweisen und an einer Aufnahmeprüfung teilnehmen (vgl. StA MS, OP 8085). Nach einem der beiden Protokolle wurden erst drei der vier vorgesehenen Standorte festgelegt, und zwar Dortmund, Münster und Bielefeld. Der vierte war hiernach noch offen, ins Gespräch waren dafür offensichtlich Paderborn und Soest gebracht worden (vgl. StA MS, OP 8293). Das zweite Protokoll benennt als vierten Standort Paderborn, ohne dies in Frage zu stellen (vgl. StA MS, OP 8085). Während letzteres Protokoll zur Konfessionalität keine Aussage macht, wurde auf der Konferenz nach dem ersten Protokoll eine simultane Ausrichtung der Dortmunder Akademie und eine nicht weiter spezifizierte konfessionelle Bindung der Akademien in Münster und Bielefeld beschlossen.

Die Auswahl der Akademie-LeiterInnen wollten Regierungspräsidenten und Oberpräsidium im gegenseitigen „Benehmen“ (StA MS, OP 8293) vornehmen; nach deren Billigung durch die Militärregierung sollte die Auswahl der Lehrenden dann „im Benehmen mit dem [...] Direktor“ (ebd.) erfolgen. Ein genaueres Verfahren ist nicht festgelegt worden.

Vier Tage nach der Konferenz machte dann Oberschulrätin Dr. Bolwin gegenüber Zillgens „die Belange der weiblichen Bildung“ (ebd.) geltend. Das hieß für sie, die der Koedukation „nicht ohne Bedenken“ gegenüberstand, eine „reine Frauenakademie“ zu fordern. Unterstützt wurde Frau Bolwin in ihrem Anliegen von dem Leiter der Münsteraner Schulabteilung, Schmidt, der ebenfalls für eine „Sonderausbildung der Lehrerinnen“ eintrat. Deutlich wird hier, daß das dichotome Geschlechterbild, das bereits für die Weimarer Republik festgestellt und auch von den Nationalsozialisten gepflegt worden war, weiterhin Bestand hatte. Männer und Frauen wurden ihrem „Wesen“ nach als verschieden angesehen, wobei bei den Studentinnen das „fraulich-mütterliche Wesen“ (ebd.) besonders gefördert werden sollte. Der Regierungsbezirk Münster hatte dieses Verständnis ja bereits in den Sonderlehrgängen umgesetzt.

Obwohl die nächste gemeinsame Besprechung der Referenten für Lehrerbildung erst am 26. März 1946 stattfand und hier sowohl die endgültige Festlegung auf Paderborn als Standort einer Pädagogischen Akademie vorgenommen wurde als auch Lüdenscheid als Ort einer fünften Akademie ins Gespräch kam, standen diese Entscheidungen im Oberpräsidium wohl doch schon einige Tage vorher fest. Zumindest schrieb der Mindener Regierungspräsident an die Finanzabteilung des Oberpräsidiums bereits am 20. März, daß das Generalreferat Kultus die Aufnahme der Vorarbeiten „für die Errichtung je einer Pädagogischen Hochschule in Bielefeld und in Paderborn“ (StA MS, OP 8085) angeordnet habe. Darüber hinaus protokollierte Otto Koch das Treffen vom 26. März 1946 auf der Rückseite eines Briefentwurfs an die drei Regierungspräsidenten:

„Zur Wiederherstellung und Sicherung eines geordneten Lehrbildungswesens in Hochschulform in Westfalen habe ich mit Genehmigung der Mil. Reg. beschlossen, noch im Laufe dieses Jahres fünf Pädagogische Akademien zu eröffnen, und zwar in Münster und Paderborn für die katholische Konfession, in Bielefeld und Lüdenscheid für die evangelische, in Dortmund für beide Konfessionen.“ (StA MS, OP 8372)

Der Entwurf wurde zwar zunächst durchgestrichen, am 27. März – also einen Tag nach dem Treffen der Schulabteilungen mit dem Oberpräsidium – aber fast wortwörtlich doch noch in einen Erlaß übernommen – unterschrieben von Brockmann und mit dem Zusatz „entsprechend den zwischen unseren Referenten gepflogenen Beratungen“ (ebd.; s. auch Anh. III.2) versehen. Aus dem Schreiben wird deutlich, daß dem Oberpräsidium in der Planung der zukünftigen VolksschullehrerInnenausbildung doch ein größeres Mitwirkungsrecht zukam, als von den Briten vorgesehen war, die nur eine Koordination wünschten.

An der Besprechung am 26. März nahm auch Mrs. Duing als Vertreterin der „Education Branch“ teil. Neben Paderborn als Standort wurde festgelegt, daß Englisch Teil der Ausbildung an den Pädagogischen Akademien sein sollte (vgl. StA MS, OP 8293; s. auch Anhang II.2). Dem Protokoll ist auch zu entnehmen, daß der Leiter der Arnberger Schulabteilung ausdrücklich darauf hinwies, daß „unter keinen Umständen die simultane Akademie Dortmund als Vorstufe einer weltlichen Akademie angesehen werden dürfe. Ebenso dürften nicht Sammelklassen in diesem Sinne zugelassen werden“ (ebd.). Weiter heißt es:

„Seine Ausführungen fanden allgemeine Zustimmung.“ (ebd.)

Eine andere als eine konfessionell gebundene LehrerInnenausbildung hatte also keine Chance; die Kirchen mußten – anders als bei der Volksschule – erst gar nicht direkt intervenieren.

II.4.3.2 Inhaltliche und personelle Ausgestaltung

Spätestens Ende März 1946 war also klar, daß die Regelausbildung der VolksschullehrerInnen in der Provinz Westfalen in fünf Pädagogischen Akademien stattfinden würde. Für die Aufnahme als StudentIn waren das Abitur und das Bestehen einer Prüfung notwendig. Die Dauer der Ausbildung sollte zwei Jahre betragen (vgl. StA MS, OP 8371). Näheres, vor allem in bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrgänge, war offenbar noch nicht festgelegt. Das geht aus dem bereits erwähnten Vermerk Kochs unter dem Konzept von Theodor Schwerdt hervor. Der stellvertretende Generalreferent notierte am 27. März:

„Man könnte den Verfasser zu weiteren Ausführungen bewegen, die wir den R.P.'s weitergeben.“ (StA MS, OP 8372)

Fünf Tage später forderte Koch wie dargestellt von den Provinzen Nordrhein und Hannover Unterlagen an, „um die Pläne zur Errichtung der für die Provinz Westfalen vorgesehenen fünf Pädagogischen Akademien [...] mit denen der Nachbarprovinzen in möglichste Übereinstimmung zu bringen“ (StA MS, OP 8373). Die Konzepte trafen erst Mitte Mai (Hannover) bzw. Anfang Juni (Nordrhein) ein. Vorher wurden sowieso keine weiteren Festlegungen über den Charakter der Pädagogischen Akademien getroffen, da erst wieder am 28. Juni 1946 eine Besprechung in dieser Angelegenheit stattfinden sollte. In der Zwischenzeit waren alle Kräfte mit der Organisation der Sonderlehrgänge und der Auseinandersetzung um die Sondernotlehrgänge gebunden. Einzig das Generalreferat Finanzen versuchte zwischendurch, die Errichtung der Pädagogischen Akademien zu blockieren:

„Ich erlaube mir, noch darauf hinzuweisen, daß früher in Westfalen nur eine pädagogische Akademie bestand und kann daher ein Bedürfnis, fünf neue Pädagogische Akademien einzurichten, nicht anerkennen.“ (StA MS, OP 8293; s. auch Anh. III.3)

In der Argumentation wurde dabei auf die aus der Weimarer Republik bekannten Muster zurückgegriffen: Der zentrale Einwand betraf den Charakter der Akademie und die daraus folgende Besoldung der LehrerInnen. Doch Brockmann rechtfertigte die Errichtung von fünf Akademien mit dem in Zukunft so hohen Bedarf. Und in bezug auf die Besoldungshöhe konnte der Generalreferent Kultus den Finanzreferenten „beruhigen“:

„Die Pädagogischen Akademien mit ihrem viersemestrigen Studium haben [...] nicht den Charakter von Universitäten und können auch nicht zu solchen ausgebaut werden. Die Wiederaufnahme dieser früheren Ausbildungsart kann daher auch keine Rückwirkung auf die Besoldung der Volksschullehrer haben.“ (StA MS, OP 8371; s. auch Anh. III.4)

Als prägender Faktor der weiteren Entwicklung ist der wachsende Einfluß der katholischen und der evangelischen Kirche auf die inhaltliche Gestaltung der Akademien zu sehen. Der Münsteraner Kapitularvikar beantragte im Juni 1946, daß einem von der katholischen Kirche benannten Pädagogen die Möglichkeit gegeben werde, „Einblick in die Gestaltung der Bildungsstätten zu nehmen und Wünsche vorzutragen“ (ebd.; s. auch Anh. III.5). Diesem Antrag wurde von Koch stattgegeben, und der Kapitularvikar benannte Professor Heinrich Weber. Weber, Dr. theol. und Dr. rer. pol., war in der Weimarer Republik Professor für Soziologie in Münster gewesen, 1935 nach Breslau gewechselt. In Münster hatte 1930 bei ihm die Diplom-Volkswirtin Emmy Aufmkolk, ab Herbst 1946 Dozentin an der Pädagogischen Akademie Paderborn, über „Die gewerbliche Mittelstandspolitik des Reiches (unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit)“ (vgl. Aufmkolk 1930) promoviert.

Zu der am 28. Juni 1946 stattfindenden entscheidenden Besprechung des Oberpräsidiums mit den Schulabteilungen der Regierungspräsidien – vertreten durch Müller, Rüping und Wenzel – wurde neben Weber auch ein Vertreter der evangelischen Kirche eingeladen. Für das Oberpräsidium waren Brockmann und Koch erschienen, was die Bedeutung des Treffens unterstreicht. Wichtige Beschlüsse wurden gefaßt (vgl. StA MS, OP 8293; s. auch Anh. II.4):

- ◆ Als Zulassungsvoraussetzung wurde zwar „im allgemeinen an dem Bildungsgrad des Maturiums festgehalten“, die Eignungsprüfung erhielt jedoch ausschlaggebende Bedeutung. Sie sollte aus drei Teilen bestehen, und zwar einem Aufsatz, den die BewerberInnen zu schreiben hatten, einem Märchen, das sie den SchülerInnen erzählen sollten, und der Überprüfung der musikalischen Fähigkeiten. Die Zielrichtung einer solchen Prüfung unter Abwertung des Abiturs war wohl, mit dem Aufsatz etwas über die Vorstellungswelt der BewerberInnen zu erfahren und über den Märchenvortrag die pädagogischen Fähigkeiten auszumachen. Musikalisches Können hatte auch schon in der Weimarer Republik einen hohen Stellenwert gehabt, es galt als persönlichkeitsbildend und gemeinschaftsstiftend. Als Zulassungsvoraussetzung bekam es zudem – wie in der Vergangenheit – eine selektive Funktion.
- ◆ Eine grundsätzliche „akademische Lehrfreiheit“, wie sie den Universitäten zugestanden wurde, lehnten die TagungsteilnehmerInnen für die Pädagogischen Akademien ab:

„Es ist eine Synthese von Freiheit und Bindung, von Autorität und Gebundenheit zu erstreben.“ (ebd.)

- ◆ In diesem Zusammenhang wird die wichtige Funktion der Konfessionalität der VolksschullehrerInnenausbildung deutlich:

„Durch die konfessionelle Bindung der Akad. ist eine schrankenlose Lehrfreiheit von vornherein ausgeschlossen.“ (ebd.)

Über das bildungsbegrenzende Element hinaus enthält diese Festlegung – ebenso wie die Intentionen der Eignungsprüfung – eine autoritäre Komponente; das Bewußtsein der StudentInnen sollte „geleitet“ werden.

- ◆ Das Konkordat von 1933 sollte weiter gelten, das Vorschlagsrecht und die letztendliche Entscheidungsbefugnis für den Religionslehrstuhl sollten also bei den Kirchen liegen und die sogenannten „Gesinnungsfächer“ – systematische Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Deutsch und Geschichte – an der simultanen Akademie mit Lehrenden beider Konfessionen besetzt werden. In bezug auf das Fach Musik sollten „berechtigte Wünsche der Kirche betr. Kirchenmusik befriedigt werden“.
- ◆ Die beiden Kirchenvertreter waren mit der Ablehnung eines Lehrstuhls für „Philosophische Anthropologie“ wohl auch zufrieden, über den die TagungsteilnehmerInnen länger debattierten. Das Fach war eine Kreation von Professor Dr. Johann Plenge, der in der Weimarer Republik in Münster Professor für wirtschaftliche Staatswissenschaften war und an der dortigen Universität ein Staatswissenschaftliches Institut und ein Forschungsinstitut für Organisationslehre gegründet hatte. Letzteres wurde 1933 von den Nationalsozialisten aufgelöst, Plenge selber 1935 emeritiert. In den Unterlagen des Oberpräsidiums finden sich zwei Denkschriften – davon eine von Plenge selbst –, die für Philosophische Anthropologie als Lehrfach an den Pädagogischen Akademien plädierten (vgl. StA MS, OP 8373). Dem Konzept lag ein von Plenge schon zur Zeit des Ersten Weltkriegs philosophisch begründeter „nationaler Sozialismus“ zugrunde, der das „Wir“ und das „Selbst im Gemeinselft“ betonte. Als Aufgabe der Philosophischen Anthropologie bezeichnete Plenge „Selbsterkenntnis, Selbstbeherrschung und Selbsterziehung“ und den Schluß vom „Gottesaufweis aus der Zusammenfassung unseres Wirklichkeitsbildes auf das Selbst in Gott, das das Mitselbst und das Gemeinselft in sich hat“ (ebd.). Zum Sozialismus, den er nicht als ökonomische Formation begriff, wollte Plenge über einen Vergleich aller „im geschichtlichen Wettstreit erwachsenen politischen Ideen“ kommen. Dem Protokoll der Tagung über die Pädagogischen Akademien ist die Distanz der TeilnehmerInnen einem solchen Konzept gegenüber zu entnehmen. Der Lehrstuhl wurde „wegen zu erwartender Konflikte“ (StA MS, OP 8293) abgelehnt, ohne daß dies näher spezifiziert wurde.
- ◆ Wichtige Personalentscheidungen wurden ebenfalls getroffen; so einigten sich die Konferierenden auf die Leiter der fünf Akademien, die von den Vertretern der Regierungspräsidenten vorgeschlagen worden waren: Studienrat Verleger sollte die Bielefelder Akademie leiten, Professor Dr. Rosenmöller die Paderborner, Dr. Haase war als Leiter der Akademie Münster vorgesehen, Dr. Figge als Leiter der Dortmunder, und Dr. Limper oder Schulrat Hasseberg sollten die Pädagogische Akademie Lüdenscheid leiten. Darüber hinaus wurden die ersten DozentInnen festgelegt: Frau Dr. Aufmkolk, Dr. Furth, Gewerbe-Oberlehrerin Guntermann, Dr. Koltmeyer, Domvikar Sonntag, Dr.

Rest und Dr. Ruko. Lediglich ein Vorschlag wurde „zurückgestellt“, und zwar Frau Dr. Anna Schulte, für die sich der Rektor der Universität Münster und zwei weitere Personen später noch einmal einsetzten (vgl. StA MS, OP 8373). Frau Schulte war Volkskundlerin bei Professor Dr. Jostes gewesen mit dem Spezialgebiet „Germanentum und Christentum“, in dem sie auch in der NS-Zeit hatte weiterarbeiten können. In den Unterstützungsschreiben wurde ihr aber bestätigt, daß sie „innerlich die Tendenzen der N.S.D.A.P. radikal ablehnte“ (ebd.).

Das Treffen hatte für die Pädagogischen Akademien inhaltlich und personell eine stark konfessionelle Ausrichtung erbracht, denn bei den ausgewählten Leitern und DozentInnen handelte es sich – soweit aus den Quellen hervorgeht – durchweg um Lehrende, die ihr Fach entweder auf katholischer oder auf evangelischer Grundlage vertraten. Zumindest in bezug auf die katholischen Akademien bedeutete das eine gravierende Einschränkung der Ausbildungsinhalte, denn noch bis 1950 galt die „Zwei-Quellentheorie“ und der „Vorrang der Offenbarung vor der Wissenschaft“ (Meurers 1982, S. 28). Aber auch nach dem Erscheinen der Enzyklika „Humani Generis“ im August 1950, in der für die biologische Entwicklung des Menschen die Evolutionstheorie anerkannt wurde, galt in bezug auf „das geistige Prinzip“ „massiv der Vorrang des kirchlichen Lehramtes“ (ebd., S. 58). So forderte denn auch die Enzyklika von dem/der katholischen WissenschaftlerIn, „sich der kirchlichen Entscheidung zu unterwerfen“ (zit. nach ebd.).

Ab Juli 1946 erhielten die BewerberInnen um Aufnahme in die Pädagogischen Akademien ein Merkblatt zugeschickt, das im Oberpräsidium entwickelt worden war (vgl. StA MS, OP 8372). Aus diesem ging hervor, daß die StudentInnen 120 RM Studiengebühren pro Semester zu zahlen hatten, zwischen 18 und 25 Jahren alt sein mußten und nur aus der Provinz Westfalen stammen durften. Letzteres zeigt im Zusammenhang mit den vom Generalreferenten Kultus zugesicherten besonderen Vorlesungen und Übungen über „Landvolk, Landarbeit und Landwirtschaft“ (ebd.) die auch 1946 noch wirkende Verknüpfung der VolksschullehrerInnenausbildung mit der „Land“-Ideologie.

Darüber hinaus mußten die BewerberInnen den Kriterien der britischen Militärregierung genügen, was sie anhand zweier Fragebögen nachweisen mußten. Die Zulassung der Studierenden war in der Erziehungsanweisung an die deutschen Behörden EIGA Nr. 5 geregelt (vgl. StA MS, OP 8293). Hier hatten die Briten bereits im Februar 1946 festgelegt, daß zum Sommersemester 1946 und zum Wintersemester 1946/47 „unter keinen Umständen“ ehemals aktive NSDAP-Mitglieder oder ehemalige HJ- bzw. BDM-FührerInnen – ab ScharführerIn aufwärts – zum Studium an irgendeiner Hochschule zugelassen werden dürften. Vorrang vor allen anderen sollten BewerberInnen haben, die weder der HJ bzw. dem BDM angehört hatten noch Mitglieder oder AnwärterInnen auf Mitgliedschaft der NSDAP oder einer angeschlossenen Organisation gewesen

waren (Kategorie 3A). Wenn nach Zulassung dieses Personenkreises noch Studienplätze zur Verfügung ständen, konnten einfache HJ- bzw. BDM-Mitglieder in Betracht gezogen werden (Kategorie 3B). Diese durften aber keine führende Position bekleidet haben und auch nicht Mitglied in der NSDAP gewesen sein (höchstens AnwärterInnen, als deren Kennzeichen die rote Mitgliedskarte galt). Solche Zulassungen durften nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtzahl der Studierenden ausmachen, es sollte sich auch lediglich um „nicht-aktive Mitglieder der NSDAP oder irgendeiner angeschlossenen Organisation“ handeln (Kategorie 3C, als deren Kennzeichen das Mitgliedsbuch und die Vereidigung galten). Nicht erfaßt wurde durch die Regelungen der EIGA Nr. 5 die Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht, was zu häufigen Streitigkeiten führte (vgl. Pakschies 1984, S. 134). So hätten beispielsweise Berufsoffiziere, die weder der HJ noch der NSDAP angehört noch sich um die Mitgliedschaft darin beworben hatten, nach der EIGA Nr. 5 in die Kategorie der vorrangig zu behandelnden Bewerbungen eingeordnet werden müssen. Um dieses auszuschließen, erließen die Briten die Erziehungskontrollanweisung ECI Nr. 57, die Berufsoffiziere und ähnliche Fälle der Kategorie 3B zuwies (vgl. StA MS, OP 8293).

Schon bald erfolgten Aufweichungen der Regelungen der EIGA Nr. 5 und der ECI Nr. 57 durch die deutschen Behörden, die die britische Militärregierung billigte. So wurde in Göttingen beschlossen und von der Nordwestdeutschen Hochschulkonferenz allen anderen Behörden mitgeteilt, daß Mitglieder von insgesamt sieben der NSDAP angeschlossenen Organisationen bzw. Gliederungen der Partei von der Einordnung in die Kategorie 3C ausgenommen werden könnten, soweit es sich nicht um führende StelleninhaberInnen gehandelt habe, und zwar betraf das die Organisationen Deutsche Arbeitsfront (DAF), Nationalsozialistische Kriegsoferversorgung (NSKOV), Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), Verband für das Deutschtum im Ausland (VDA), Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Studentinnen (ANST), Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund (NSDStB) und Jungvolk/Jungmädels (vgl. ebd.). Wenn man von besonders aktiven Nationalsozialisten einmal absah, handelte es sich hierbei um jene Organisationen, in denen die meisten BewerberInnen um einen Studienplatz vom Alter und vom Lebenslauf her überhaupt nur hatten Mitglied werden können. Die 10%-Grenze der Kategorie 3C war daher weitgehend bedeutungslos geworden. Zum Wintersemester 1946/47 trat zudem eine allgemeine Jugendamnestie in Kraft, so daß die Entnazifizierungsbestimmungen nur noch auf einen Bruchteil der Neuimmatrikulierten anwendbar waren (vgl. Pingel 1985, S. 193).

Eine Besprechung über die Gestaltung der VolksschullehrerInnenausbildung in der Provinz Westfalen zwischen der britischen Provinzial-Militär-Regierung, den deutschen Schulbehörden, den Leitern der fünf Akademien und zwei Kirchenvertretern im August 1946 brachte gegenüber dem Juni-Treffen keine wesentlichen Neuerungen. Die Berufung des Schulrats Hasseberg (und nicht Limpers) zum Leiter der Akademie Lüdenscheid stand inzwischen fest (vgl. StA

MS, OP 8293; s. auch Anh. II.5). Es zeichnete sich ab, daß sich der Herbst als Eröffnungstermin nicht halten ließ, da weder genügend DozentInnen zur Verfügung standen noch ausreichend Inventar und Lehrmittel vorhanden waren. Zudem hatte sich in der Zwischenzeit erneut das Generalreferat Finanzen eingeschaltet und kritische Fragen zu den geplanten studentischen Beihilfen gestellt sowie eine angemessene Eigenbeteiligung derjenigen Gemeinden gefordert, die als Akademiestandorte „wirtschaftliche Vorteile“ hätten (ebd., s. auch Anh. III.6). Die Dauer des vorgesehenen Landschulpraktikums wurde auf einen Monat festgelegt. 120 bis 130 StudentInnen sollten an jeder Akademie ihre Ausbildung beginnen; „entsprechend dem augenblicklichen Bedarf“ sollten sich darunter mindestens 30 Frauen befinden. Der im Anschluß an das Treffen veröffentlichten Pressemitteilung ist noch zu entnehmen, daß die Altersgrenze für die Zulassung auf 27 Jahre hochgesetzt wurde und daß das Abitur „nicht unbedingt erforderlich“ (ebd.) war.

In den folgenden Monaten wurde die Eröffnung der Akademien auf lokaler Ebene durch die bereits ernannten Leiter und DozentInnen vorbereitet, während das Oberpräsidium mit anderen Aktivitäten – Vorbereitung des Universitätslehrgangs für die Sondernotkurse, Auflösung des Oberpräsidiums etc. – beschäftigt war. Seine Mitarbeit war auch nicht mehr so notwendig, da die Weichen gestellt waren. So wurden die fünf Pädagogischen Akademien auf den vorgestellten Grundlagen mit nur kurzer Verzögerung in der Provinz Westfalen errichtet:

- ◆ Am 4. Dezember 1946 begann die katholische Paderborner Akademie mit der Lehre, die offizielle Eröffnung fand eine Woche später statt.
- ◆ Am 5. Dezember folgte der Lehrbeginn der simultanen Pädagogischen Akademie Dortmund, die wegen fehlender Gebäude nach Lünen verlagert worden war (vgl. Bartholomé 1964, S. 34).
- ◆ Die evangelische Akademie in Bielefeld wurde am 10. Dezember 1946 eröffnet (vgl. Am 10. Dezember 1946).
- ◆ Unmittelbar nach Neujahr 1947 schließlich startete die Lüdenscheider evangelische Akademie mit der Lehre, die offizielle Eröffnung wurde „wegen der Kälte“ (Antz 1947c, S. 196) auf März verschoben.
- ◆ Die Pädagogische Akademie Münster-Emsdetten nahm ihren Betrieb erst am 5. Mai 1947 auf (vgl. ebd.).

II.4.3.3 Die Angelegenheit K.

Die Bedingungen, unter denen 1945/46 die VolksschullehrerInnenausbildung in der Provinz Westfalen aufgebaut wurde, sollen abschließend exemplarisch noch einmal unter dem Blickwinkel der Personalauswahl betrachtet werden. Vorkommnisse bei der Besetzung der Stelle eines Leiters für die Pädagogische Akademie Dortmund lassen hier interessante Details erkennen. Der Leiter der

Abteilung für höheres Schulwesen beim Oberpräsidium, Karl-Josef Schulte, erteilte im Sommer 1945 Professor Dr. W. K. – der Name wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert – den Auftrag, die Lehrerbildung in Dortmund zu reorganisieren. Die Kontroverse, die sich an der Ernennung K.s entzündete, wird verständlich, wenn man sich dessen Biographie ansieht:

K. (1892-1964), evangelischer Konfession, war Volksschullehrer und wurde Anfang der 20er Jahre Rektor einer Volksschule (vgl. Hesse 1995, S. 436). Parallel zu dieser Tätigkeit legte er 1923 zunächst die Mittelschullehrer-Prüfung in den Fächern Deutsch und Geschichte ab, studierte dann ab 1924 an der Universität Münster und absolvierte dort 1930 die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (vgl. ebd., S. 437). 1931 promovierte K. – immer noch parallel zu seinem Amt als Leiter einer Volksschule – über „Die Fortentwicklung des Problems Individuum und Gemeinschaft durch J. G. Fichte“; Erstgutachter war Prof. Dr. Bernhard Rosenmöller, der spätere Leiter der Pädagogischen Akademie Paderborn. K. wurde kurze Zeit nach Inkraftsetzung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ im April 1933 von der NS-Regierung zum Schulrat befördert, gehörte also „zu den zuerst überhaupt durch die NSDAP beförderten Schulleuten des Bezirks“ (StA MS, OP 8363), wie im Januar 1946 vom Arnberger Regierungspräsidium festgestellt wurde. Am 1. Mai 1933 trat K. in die NSDAP ein (vgl. ebd.) und setzte seine Karriere fort, indem er im März 1939 kommissarisch die Geschäfte der Pädagogischen Akademie Dortmund übernahm, die mittlerweile zu einer Hochschule für Lehrerbildung umgestaltet worden war und an der er als Schulrat bereits seit Jahren Vorlesungen hielt (vgl. Hochschule für Lehrerbildung Dortmund 1937, Hochschule für Lehrerbildung Dortmund 1938 und Hochschule für Lehrerbildung Dortmund 1940). 1936 war K. dafür zum Professor für Allgemeine Unterrichtslehre ernannt worden (vgl. Hesse 1995, S. 437). In K.s Amtszeit als Leiter der Dortmunder Hochschule für Lehrerbildung fiel die Entwicklung der Aufnahme Richtlinien. Für den einjährigen Lehrgang für AbiturientInnen war notwendig (vgl. StA MS, OP 8371): „der Nachweis der arischen Abstammung [...] bis zu den Großeltern“ und der „Nachweis über die Zugehörigkeit und Mitarbeit in der Partei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden“. Ähnliche Kriterien galten für den Schulhelferkurs.

K. gab Anfang der 40er Jahre auch ein „Handbuch für Junglehrer und Junglehrerinnen zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die zweite Lehrprüfung“ (K./N. 1941) heraus, in dem er auf der Grundlage der neuen Prüfungsordnung Arbeitsthemen vorschlug und Literaturhinweise gab. In dieser Veröffentlichung charakterisierte K. die Ära der Weimarer Republik als „liberalistisches Zeitalter“ (ebd., S. 30) und beschied der Prüfungsordnung von 1928 einen „liberalistischen Charakter“ (ebd., S. 27). Dagegen habe die neue Ordnung eine Zielbestimmung:

„Der Lehramtsanwärter hat seine Eignung als Erzieher der Volksschuljugend im nationalsozialistischen Staat unter Beweis zu stellen.“ (ebd., S. 19)

Das hieß für K., daß es ein Lehrer verstehen müsse, die SchülerInnen in die „Wehr-, Arbeits- und Lebensgemeinschaft des Volkes“ (ebd., S. 26) einzuführen. Einzelelemente hierfür wurden in dem Handbuch angesprochen:

- ◆ die „rassische Erziehung“ (ebd., S. 69ff. und S. 282ff.),
- ◆ die „Siedlungsfrage“ (ebd., S. 61), von der K. eine Verbindung zog zur „Ernährungsfrage“ und dem Topos „Volk ohne Raum“,
- ◆ die „Wehrtüchtigung“ (ebd.).

Die jeweiligen Literaturempfehlungen umfaßten das gesamte national-konservative und nationalsozialistische Spektrum, so zum Beispiel im Bereich der Erziehungs- und Unterrichtslehre Monographien von Kriek, Baeumler, Nietzsche und Langbehn, an Zeitschriften empfahl K. „Die Erziehung“, „Die Deutsche Schule“ und die „Nationalsozialistischen Monatshefte“, die von Arthur Rosenberg herausgegeben wurden. 1943 wurde K. schließlich als „Schultechnischer Berater für das Schulwesen der Ostgebiete“ abgeordnet (vgl. Bartholomé 1964, S. 32).

K. hatte also im Nationalsozialismus eine steile Karriere machen können und gehörte bereits früh der NSDAP an. Dennoch wurde er 1945 von Schulte mit einem „Sonderauftrag“ (StA MS, OP 8363) ausgestattet, obwohl die britische Militärregierung die unverzügliche Entlassung aller Personen, die 1933 NSDAP-Mitglied geworden waren, gefordert hatte. Das Arnberger Regierungspräsidium wurde auf diese Angelegenheit um den Jahreswechsel 1945/46 aufmerksam und erstattete dem Oberpräsidium Ende Januar verärgert Bericht, verbunden mit der Bitte:

„Sollte ihm (K.; S.B.) darum von dort (dem Oberpräsidium; S.B.) aus wirklich eine Vollmacht irgendwelcher Art gegeben worden sein, so bitte ich dringend, ihm diese sofort zu entziehen.“ (ebd.)

Der Generalreferent Kultus, Brockmann, hielt die Hinweise offenbar für so wichtig, daß er handschriftlich vermerkte, die Angelegenheit solle mit dem Arnberger Regierungspräsidenten persönlich besprochen werden. Sein Stellvertreter, Otto Koch, richtete umgehend eine schriftliche Anfrage an die Abteilung für höheres Schulwesen, wer K. den Auftrag erteilt habe, doch diese antwortete erst mit großer Verzögerung am 2. April 1946:

„Der Auftrag wurde ihm mündlich erteilt. Vorgänge bestehen daher nicht.“ (ebd.)

Diese Aussage sollte sich später als falsch herausstellen. Koch schickte K. vier Tage später jedenfalls erst einmal eine Verfügung, in der er ihm alle Vollmachten entzog.

In der Zwischenzeit hatte K. versucht, seine Position zu verbessern. Am 28. November 1945 hatte er Brockmann aufgesucht, um mit ihm über die neu zu

errichtende VolksschullehrerInnenausbildung zu diskutieren (vgl. StA MS, OP 8371). Am 3. Januar 1946 war er bei Savage, dem Erziehungskontrolloffizier für Lehrerbildung und Leiter der „Education Branch“ der britischen Provinzial-Militärregierung, gewesen (vgl. StA MS, OP 8293). Und nachdem K. bereits einen „Lehrplan für die einjährige Ausbildung von Kriegsteilnehmern und die Schlußausbildung von Schulhelfern(innen) zu Volksschullehrern(innen)“ eingereicht hatte (vgl. StA MS, OP 8372), übergab er dem Generalreferenten Kultus am 22. Januar 1946 auch noch eine Denkschrift über „Die Neuordnung der Volksschullehrerbildung in der Provinz Westfalen“ (StA MS, OP 8293). In dieser machte K. – trotz seiner eigenen NS-Belastung – Vorschläge hinsichtlich der Berufung „geeigneter Kräfte für die Volksschullehrerbildung“:

„Folgende Einzelpersönlichkeiten, die ich nach ihrer fachlichen und charakterlichen Eignung genau kenne und deren negative Einstellung zur NSDAP mir bekannt ist, halte ich für besonders empfehlenswert.“ (StA MS, OP 8371)

Es folgte eine ganze Reihe Namen, von denen K. die meisten wohl aus seiner Zeit als Leiter der Hochschule für Lehrerbildung in Dortmund kannte. Obwohl ihm Koch den Auftrag für die Dortmunder Lehrerbildung entzogen hatte, arbeitete K. dort vermutlich weiter und – wie der stellvertretende Generalreferent noch am 22. Mai 1946 befürchtete – bezog auch Gehalt (vgl. StA MS, OP 8363). Zumindest erschien K. am 21. Mai 1946 bei Koch und zeigte ihm gleich zwei schriftliche Aufträge, einen unterschrieben von Karl-Josef Schulte, dem Leiter der Abteilung für höheres Schulwesen beim Oberpräsidium, und einen unterschrieben von einem Mitarbeiter Schultes. Der stellvertretende Generalreferent fertigte einen erneuten Bericht an, woraufhin Amelunxen als Oberpräsident persönlich an K. schrieb:

„Die ihnen vom Referat C (Abtlg. für höheres Schulwesen) mündlich und schriftlich erteilten Aufträge zur Abwicklung der Lehrerbildungsanstalt Dortmund werden hiermit zurückgezogen. Es ist ihnen weiterhin jede Vorbereitungsarbeit an der neu zu errichtenden Akademie untersagt. Sie werden ersucht, die schriftlichen Vollmachten und einen beglaubigten Fragebogen der Militärregierung umgehend nach hier einzusenden.“ (ebd.)

Damit war die Angelegenheit K. endgültig erledigt, obwohl sich sein Nachfolger Figge später noch einmal für seine Weiterbeschäftigung einsetzte. Nach einem langwierigen Entnazifizierungsverfahren wurde K. 1948 im Alter von 56 Jahren in den Ruhestand versetzt (vgl. Hesse 1995, S. 437), als Lehrender der Pädagogischen Akademie Dortmund, einer anderen Akademie oder gar Universität auch nicht wieder eingesetzt (vgl. Kürschners Deutscher Gelehrtenkalender 1950ff., Pädagogische Akademie Dortmund 1952 und Pädagogische Akademie Dortmund 1953). Das Einschreiten der Arnberger Bezirksregierung sowie des Oberpräsidiums gegen das Handeln eines Beamten macht deutlich, daß ein aktiver Nationalsozialist, der in der NS-Zeit Karriere hatte machen können, von den

verantwortlichen deutschen Behörden im westfälischen Bereich jedenfalls nicht in der LehrerInnenausbildung akzeptiert wurde.

II.5 Zusammenfassung

Überblickt man die Entwicklung der VolksschullehrerInnenausbildung im Gebiet der Provinz Westfalen 1945/46, so können auf der Basis meiner Untersuchung folgende Feststellungen getroffen werden:

Der Kontakt der westfälischen Schulbehörden zur britischen Provinzial-Militärregierung gestaltete sich aufgrund der autoritären Führung der „Education Branch“ durch Oberstleutnant Savage als schwierig. Für die Briten war der wirtschaftliche Wiederaufbau ihrer Zone angesichts der eigenen ökonomischen Krise wichtiger als die Bildungspolitik, so daß sie keinen Versuch unternahmen, den organisatorischen Aufbau der LehrerInnenausbildung näher zu beeinflussen. Sie beharrten allerdings darauf, daß bildungspolitische Entscheidungen auf der Ebene der Regierungspräsidien getroffen wurden, was ein einheitliches Vorgehen in der Provinz Westfalen in bezug auf die Entwicklung einer Regelausbildungsform außerordentlich erschwerte.

Auf deutscher Seite waren in der Provinz Westfalen Konzepte zur VolksschullehrerInnenausbildung vorhanden. Es handelte sich überwiegend um traditionalistische Vorstellungen, die entweder an die bildungspolitischen Strukturen in der Weimarer Republik anknüpften oder sogar noch hinter diese zurückfielen; bestimmte herkömmliche Merkmale einer künftigen LehrerInnenausbildung – wie beispielsweise die konfessionelle Bindung – zeichneten sich früh ab. Es existierte jedoch zunächst in diesem Diskurs keine Dominanz einer speziellen Organisationsform. Von daher ist in bezug auf die Durchsetzung der VolksschullehrerInnenausbildung in Form Pädagogischer Akademien für die Provinz Westfalen nicht gesichert feststellbar, was letztendlich den Ausschlag gab für diese Entscheidung des Oberpräsidiums und der Regierungspräsidien.

Es bietet sich ein Erklärungsmuster an, das am ehesten plausibel ist: Das Oberpräsidium hatte im Vergleich zu den beiden Nachbarprovinzen Nordrhein und Hannover eine deutlich geringere Personalausstattung, so daß die LehrerInnenausbildung in den Zuständigkeitsbereich des Generalreferenten und seines Stellvertreters fiel. Brockmann setzte 1945/46 seine Prioritäten allerdings auf den Aufbau der westfälischen Zentrumspartei, so daß er in seiner Funktion im Oberpräsidium weitgehend ausfiel. Otto Koch als Stellvertreter war nicht Fachmann für LehrerInnenausbildungsfragen, sondern für die Sekundarschulreform und die Erwachsenenbildung, zudem war er völlig überlastet, was aus vielen Aktenvorgängen und Antwortschreiben Kochs hervorgeht. So ist für die Provinz Westfalen zu konstatieren, daß hier – im Gegensatz zum Ablauf in der Nord-Rheinprovinz und in der Provinz Hannover – Entscheidungspositionen